

**Hochwasserschutz an der
Kleinen Emme, Los 3, Abschnitt
Werthenstein, Gemeinden Ruswil
und Werthenstein**

Entwurf Dekret über einen Sonderkredit

Zusammenfassung

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 3, Abschnitt Werthenstein, in den Gemeinden Ruswil und Werthenstein einen Sonderkredit von 3,26 Millionen Franken zu bewilligen. Nach Abzug der Beiträge von Bund, Gemeinden und Interessierten verbleiben dem Kanton voraussichtlich Kosten von rund 1,79 Millionen Franken.

Das Projekt basiert auf dem Konzept für den Ausbau der Kleinen Emme von der Mündung der Fontanne in die Kleine Emme bis zur Einmündung der Kleinen Emme in die Reuss. Es wurde gestützt auf den Planungsbericht über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Mündung Fontanne) und an der Reuss nach dem Hochwasser im August 2005 (B 136 vom 24. März 2006) ausgearbeitet und vom Regierungsrat mit Entscheid vom 6. Juli 2012 bewilligt. Mit dem Projekt wird die Abflusskapazität der Kleinen Emme im Abschnitt Werthenstein erhöht, und die bestehenden Uferverbauungen werden verstärkt und erhöht. Mit diesen Massnahmen wird das Baugebiet vor künftigen Überschwemmungsschäden weitgehend geschützt. Bei den zwei bestehenden Schwellen werden Fischrampen eingebaut. So können die Anforderungen der ökologischen Aufwertung und der Längsvernetzung von Fliessgewässern erfüllt werden.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 3, Abschnitt Werthenstein, in den Gemeinden Ruswil und Werthenstein.

1 Vorgeschichte

1.1 Das Hochwasser 2005

Die anhaltenden und intensiven Niederschläge im Sommer 2005 führten an der Kleinen Emme in den Nächten vom 21. und 22. August 2005 zu einem Hochwasser, das grossflächige Überschwemmungen sowie Ufer- und Sohlenerosionen im Talboden der Kleinen Emme und im Reussgebiet verursachte. Die Fluten führten zudem sehr viel Schwemmholz mit sich, und grosse Geschiebemengen wurden verlagert.

Besonders vom Unwetter betroffen waren – neben Landwirtschaftsflächen – die Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete in den Gemeinden Wolhusen, Werthenstein und Malters, im Littauerboden, in Emmenbrücke und in Reussbühl. Die Kantonsstrasse K 10 und die Eisenbahnlinie ins Entlebuch waren an mehreren Stellen infolge Ufererosion unterbrochen.

Das Hochwasser vom August 2005 führte zu Schadenzahlungen in der Höhe von 320 Millionen Franken (191 Mio. Fr. wurden von der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern und 129 Mio. Fr. vom Schadenpool getragen). Dazu kamen nicht versicherte Schäden in unbekannter Höhe, nicht versicherbare Folgeschäden insbesondere bei Gewerbe und Industrie sowie Infrastrukturschäden an Strassen und an den Schutzbauten entlang der Kleinen Emme.

1.2 Bisherige Beschlüsse

Als Reaktion auf das Hochwasser 2005 hat unser Rat ein umfassendes Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekt für die Kleine Emme von der Einmündung der Fontanne in die Kleine Emme bis zur Einmündung der Kleinen Emme in die Reuss ausarbeiten lassen und mit Entscheid vom 6. Juli 2012 bewilligt. Dabei zeigte sich, dass die notwendigen Massnahmen so umfangreich sind, dass deren Realisierung mindestens zehn Jahre benötigen wird. Die geplanten Massnahmen des Gesamtprojekts, welches sich von der Einmündung der Fontanne in die Kleine Emme bis zur Einmündung der Kleinen Emme in die Reuss (Los A/B und Lose 1 bis 3) erstreckt, werden im Rahmen von jeweils eigenständigen Projekten (Etappen) im Zeitraum von zehn bis zwölf Jahren umgesetzt. Die Verwirklichung dieser einzelnen Projekte richtet sich nach dem vorhandenen Schadenpotenzial, den bereits ausgeführten Sofortmassnahmen und vorgezogenen Massnahmen, den Synergien und den Abhängigkeiten von Drittprojekten, dem Zeitbedarf für den Landerwerb beziehungsweise für Aus- und Umsiedlungen von Gewerbebetrieben, aber auch nach den weiteren eingetretenen Hochwassern der Kleinen Emme, welche zur Auslösung weiterer vorgezogener Massnahmen führen können, sowie nach den Kosten und

dem Standort. Der für eine Etappe erforderliche Kredit wird Ihrem Rat jeweils mit einer separaten Botschaft beantragt. Die Kosten werden dabei gemäss den massgeblichen gesetzlichen Vorgaben nach Abzug der Bundesbeiträge und der Vorwegbeiträge unter dem Kanton, den Gemeinden und den Interessierten aufgeteilt.

Den einzelnen Projekten liegen die folgenden übergeordneten Planungen und Beschlüsse Ihres Rates zugrunde:

- Planungsbericht B 136 vom 24. März 2006 über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Einmündung Fontanne) und an der Reuss nach dem Hochwasser im August 2005; zustimmende Kenntnisnahme Ihres Rates am 15. September 2006 (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2006, S. 2048),
- Planungsbericht B 109 vom 9. Juni 2009 über den Schutz vor Naturgefahren in den Jahren 2009–2013; zustimmende Kenntnisnahme Ihres Rates am 3. November 2009 (vgl. Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2009 S. 1801),
- Planungsbericht B 92 vom 29. Oktober 2013 über den Schutz vor Naturgefahren in den Jahren 2014–2016; Kenntnisnahme Ihres Rates am 1. April 2014 (KR 2014 S. 537).

Zur Umsetzung des Hochwasserschutzes und der Renaturierung an der Kleinen Emme hat Ihr Rat bisher die folgenden Kreditbeschlüsse gefasst:

- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz und die Neugestaltung des Verkehrs im Gebiet Seetalplatz in den Gemeinden Emmen und Luzern vom 20. März 2012 (vgl. Botschaft B 15 vom 27. September 2011 sowie KR 2012 S. 349),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 1, Abschnitt Rotewald, 1. Etappe, Gemeinden Luzern und Emmen, vom 3. November 2014 (vgl. Botschaft B 115 vom 20. Juni 2014 sowie KR 2014 S. 1664),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 2, Abschnitt Stägmättli, 1. Etappe, Gemeinde Malters, vom 27. Januar 2015 (vgl. Botschaft B 128 vom 28. Oktober 2014 sowie KR 2015 S. 351),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 1, Abschnitt Swiss Steel, Gemeinden Luzern und Emmen, vom 15. Mai 2017 (vgl. Botschaft B 70 vom 10. Januar 2017 sowie Kantonsratsprotokoll vom 15. Mai 2017),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 1, Abschnitt Rotewald, 2. Etappe, Gemeinden Luzern und Emmen, vom 18. Juni 2018 (vgl. Botschaft B 117 vom 6. März 2018 sowie Kantonsratsprotokoll vom 18. Juni 2018).

Nun liegt das Ausführungsprojekt zur Wiederherstellung eines differenzierten Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme im Los 3, Abschnitt Werthenstein, vor.

2 Bedürfnis

Nach den durch das Hochwasser vom August 2005 verursachten massiven Schäden wurde es notwendig, den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme grundlegend zu überprüfen und Massnahmen für Verbesserungen zwischen der Mündung der Fontanne und der Mündung der Kleinen Emme in die Reuss zu erarbeiten. Der Gewässerraum der Kleinen Emme ist durch Siedlungen, Verkehrsflächen und Erschliessungseinrichtungen sehr stark eingengt.

Mit den projektierten Massnahmen werden die bestehenden Schwachstellen entlang der Kleinen Emme behoben, sodass ein Hochwasser wie jenes von 2005 gefahrlos abgeleitet werden kann. Insbesondere die Aufweitung des Gerinnes über grosse Strecken erhöht die Abflusskapazität, vermindert die Notwendigkeit von hohen seitlichen Schutzbauten und verbessert die Lebensraumqualität des Flusses. Indem die Durchgängigkeit für die Wasserfauna bei allen Hindernissen im Flusslauf (Schwellen, Wehre) wiederhergestellt wird und die Uferböschungen natürlich gestaltet werden, wird die Kleine Emme wieder durchgängig längsvernetzt. Der Längsvernetzung dienen auch die vorgesehenen Schutzmassnahmen. Schliesslich verbessern Aufweitungen von Mündungen der Seitengewässer und die Abflachung der Ufer an ausgewählten Stellen die Quervernetzung des Flusses mit der Landschaft. Mit durchgehenden Wegen und naturnahen Ufern werden die Voraussetzungen für eine angepasste Pflege und einen attraktiven Naherholungsraum geschaffen. Mit der im Juni 2011 fertiggestellten Holzrückhalteanlage Ettisbühl in Malters wird das Schwemmholz zurückgehalten, wodurch das Gefahrenpotenzial für den Siedlungsraum ab Malters reduziert wird.

3 Planung

Der Projektperimeter des Wasserbauprojekts «Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme» umfasst die Kleine Emme vom Zufluss der Fontanne bis zur Mündung der Kleinen Emme in die Reuss und erstreckt sich über 23 Kilometer Flusslänge. Er umfasst 15 Abschnitte und ist in folgende Lose aufgeteilt:

- Los A/B: Reusszopf bis Zollhausbrücke (Abschnitt 1),
- Los 1: Obere Zollhausbrücke bis Thorenberg (Abschnitte 2 bis 4),
- Los 2: Ränggschachen bis Mündung Rümli (Abschnitte 5 bis 8),
- Los 3: Mündung Rümli bis Mündung Fontanne (Abschnitte 9 bis 15).

Der Projektperimeter umfasst zudem die Mündungsstrecken der Seitenbäche Rümli und Renggbach jeweils von der Kleinen Emme bis zur Bahnlinie sowie den unmittelbaren Uferbereich der Kleinen Emme und den Bereich der geplanten Flussaufweitungen bei den übrigen Bächen.

Mit den im Gesamtprojekt vorgesehenen Massnahmen soll der Flusslauf im Projektperimeter hochwassersicher ausgebaut und renaturiert werden. Ziel ist es, ein Hochwasser wie dasjenige vom August 2005 mit einem Spitzenabfluss von über 750 m³/s abzuführen, ohne dass in den dicht besiedelten Wohn- und Arbeitsgebieten Schaden entsteht.

Bei der Dimensionierung der wasserbaulichen Massnahmen wurden aufgrund des jeweils vorliegenden Schadenpotenzials (Überflutung von Landwirtschaftsland, Gemeinde- und Kantonsstrassen, Bahnlinien, Weilern, Siedlungsgebieten, Industrieanlagen und Gewerbebetrieben) unterschiedliche Schutzziele definiert. Für wichtige Objekte wird gewöhnlich ein Schutzziel HQ₁₀₀ (hundertjährliches Hochwasser) angewandt. Beim Wasserbauprojekt «Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme» wird anstelle des Schutzzieles HQ₁₀₀ allerdings ein Schutzziel HQ₂₀₀₅ definiert, da aufgrund der kurzen hydrologischen Messreihe das Schutzziel HQ₁₀₀ nur schwer abschätzbar ist. Diese Schutzziele entsprechen dem Konzept «Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme» und dem Planungsbericht über den Schutz vor Naturgefahren in den Jahren 2014–2016 (B 92 vom 29. Oktober 2013).

Mit dem Wasserbauprojekt sollen auch die über hundertjährigen Flussverbauungen, welche die Kleine Emme in ein enges Gerinne mit einer durchschnittlichen Sohlenbreite von 30 m zwingen, weitgehend entfernt und der Fluss – wo immer möglich – auf 40 bis 50 m verbreitert werden. In den Siedlungsgebieten und entlang von Infrastrukturanlagen werden die bestehenden Längsverbauungen erneuert oder saniert. Indem der Zugang zur Kleinen Emme teilweise erleichtert und Uferwege neu gebaut werden, kann der Flussraum als Erholungsraum aufgewertet und attraktiv gestaltet werden.

Gemäss Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) legen die Kantone den Gewässerraum fest, welcher für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer und den Schutz vor Hochwasser erforderlich ist. Die Zielgrösse des Gewässerraums für den Flusslauf der Kleinen Emme beträgt rund 180 ha. Die mit dem Projekt festgelegte Gewässerraumfläche beträgt gesamthaft rund 178 ha und setzt sich folgendermassen zusammen: Erstens wird mit dem Bauprojekt ein Gewässerraum von 141 ha ausgewiesen. Dabei werden fehlende naturbelassene Gewässerräume im Siedlungsgebiet in der Landwirtschaftszone kompensiert. Zweitens werden unmittelbar an den Uferbereich angrenzende Grün- und Waldflächen zum Gewässerraum gezählt. So kann die für den Flusslauf erforderliche Zielgrösse erreicht werden. Die Gemeinden im Projektperimeter haben im Rahmen ihrer Ortsplanungen die Freihaltung des Gewässerraums zu sichern und die entsprechenden Zonen und Nutzungsbestimmungen festzulegen.

Über weite Strecken der Kleinen Emme soll der Flusslauf wieder einer natürlichen Dynamik zugeführt werden, damit sich wertvolle Lebensräume und Landschaftselemente herausbilden können. Sodann sind entlang des Flusses Aufweitungen geplant. Da die Kantonsstrasse K 10 der linken Flussseite entlang verläuft, sind diese Aufweitungen grossmehrheitlich auf der rechten Flussseite vorgesehen. Infolge der Aufweitungen muss der bestehende Waldsaum entlang der Kleinen Emme verschmälert oder gar entfernt werden. Angestrebt wird jedoch, dass der Flusslauf nach Bauabschluss wieder weitgehend von Uferwald gesäumt ist.

4 Projekt

Im Flussabschnitt Werthenstein ist die Kleine Emme in den Baugebieten stark verbaut.



Abb. 1: Linksseitige Ufermauer mit Schutzdefizit



Abb. 2: Schwelle behindert Fischwanderung

Hier bieten sich nur wenige Möglichkeiten zur Erweiterung des Gewässerraums. Während linksufrig neue Ufermauern und Mauererhöhungen geplant sind, soll rechtsufrig die weitgehend natürliche Uferböschung unverändert bleiben. Die beiden Schwellen werden mit Fischrampen versehen, sodass die Durchgängigkeit für die Wasserfauna wiederhergestellt wird (vgl. Beilagen Anhang 2). Auf weitergehende Massnahmen wird wegen der engen Platzverhältnisse verzichtet.

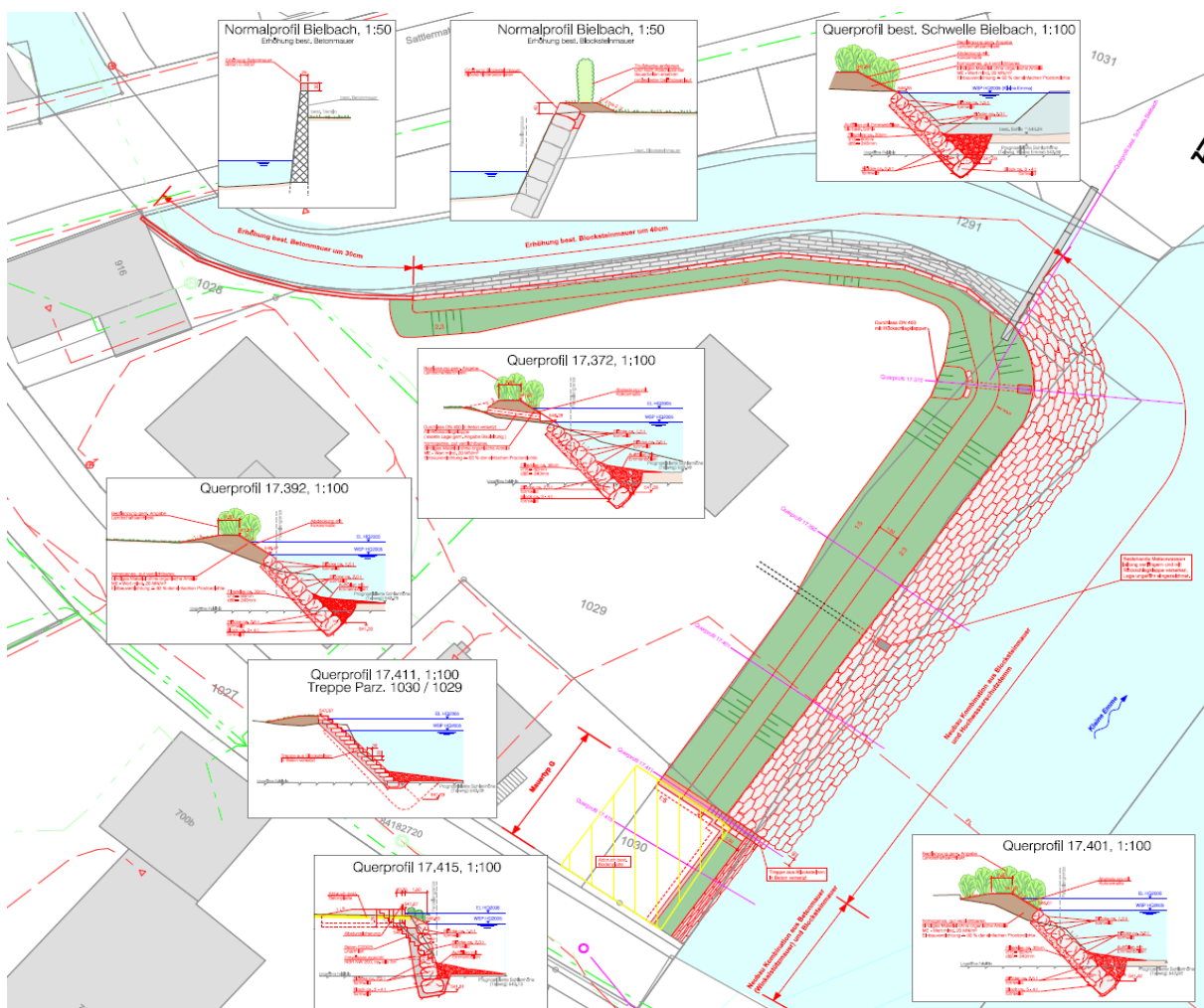


Abb. 3: Uferverbauung linke Seite, unterhalb Holzbrücke

Das Bauvorhaben umfasst die Abflussvergrösserung und die Wiederherstellung der Längsvernetzung der Kleinen Emme auf einer Länge von rund 960 Metern. Mit diesen Massnahmen wird die Überschwemmungsgefahr im Siedlungsgebiet von Ruswil und Werthenstein wirksam reduziert.

5 Auflage- und Bewilligungsverfahren

5.1 Planauflage

Die öffentliche Planauflage für das Wasserbauprojekt «Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme», Abschnitt Mündung Reuss bis Mündung Fontanne (Los A/B und Lose 1 bis 3) erfolgte vom 30. Juni bis zum 19. Juli 2010 auf den Gemeindeverwaltungen von Emmen, Malters, Ruswil, Werthenstein und Wolhusen sowie auf dem Tiefbauamt der Stadt Luzern. Gegen das Wasserbauprojekt im betroffenen Abschnitt wurden zwei Einsprachen erhoben. Diese wurden jedoch zurückgezogen und konnten deshalb von uns als erledigt erklärt werden.

5.2 Stellungnahmen

In der Projekterarbeitung wurden die Gemeinden durch die Begleitkommission und das Bundesamt für Umwelt (Bafu) direkt einbezogen und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Konzept, zum Vorprojekt und zum Bauprojekt. Der Stadtrat Luzern und der Gemeinderat Emmen erhoben keine Einwände gegen das Hochwasserschutzprojekt und dessen Massnahmen. Die Vorbehalte zur Finanzierung des anstehenden «Jahrhundertbauwerks» nach dem geltenden kantonalen Wasserbaugesetz vom 30. Januar 1979 (WBG; SRL Nr. 760) und dem bisherigen Kostenverteilungsschlüssel wurden von unserem Rat bei unseren Entscheiden über die Kostentragung berücksichtigt (vgl. Kap. 7).

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die Dienststellen Landwirtschaft und Wald, Umwelt und Energie sowie Raum und Wirtschaft das Projekt geprüft. Deren Anliegen und Auflagen sind in der Projektbewilligung berücksichtigt worden.

5.3 Beurteilung des Projekts

Wir erachten die vorgeschlagenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig, um Grundstücke, Gebäude und Verkehrsanlagen als erhebliche Sachwerte im angrenzenden Gebiet vor den schädigenden Auswirkungen von Hochwasser zu schützen (§ 12 WBG). Das Vorhaben entspricht den Anforderungen an den Hochwasserschutz. Nach Artikel 37 Absatz 1c GSchG und Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) dürfen Fliessgewässer nur verbaut oder korrigiert werden, wenn dadurch der Zustand des bereits verbauten Gewässers im Sinne dieser Gesetze verbessert wird. Das Projekt berücksichtigt diese gesetzlichen Vorgaben.

5.4 Projektbewilligung

Mit Entscheid vom 6. Juli 2012 hat unser Rat das Projekt für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme bewilligt und die Ausführung unter Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Kredite durch Ihren Rat beschlossen. Am 19. November 2019 haben wir zudem in Bezug auf das vorliegende Projekt den Entscheid über die Kostenteilung gefällt. Im Hinblick auf das von Ihrem Rat beschlossene revidierte Wasserbaugesetz, das am 1. Januar 2020 in Kraft tritt, sehen wir keinen Kostenanteil der Gemeinde und der Interessierten mehr vor. Damit tragen wir auch dem Einwand der Gemeinderäte Ruswil und Werthenstein in ihren Stellungnahmen vom 9. und

15. Oktober 2015 Rechnung, die den ursprünglich vorgesehenen Kostenteiler abgelehnt haben.

6 Kosten

Kostenvoranschlag	Erwerb von Grund und Rechten	Fr.	50'000.–
inkl. 7,7 % MwSt.:	Baukosten	Fr.	2'590'000.–
	Honorar	Fr.	450'000.–
	Unvorhergesehenes	Fr.	170'000.–
	Gesamtkosten	Fr.	<u>3'260'000.–</u>

Kostengenaugigkeit $\pm$ 10 Prozent, Preisbasis Juli 2019.

7 Finanzierung

Das Bundesamt für Umwelt (Bafu) stellt einen Beitrag von 45 Prozent der Kosten in Aussicht. Die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten sind gemäss geltendem kantonalem Wasserbaugesetz unter dem Kanton, den Gemeinden und dem Kreis der Interessierten aufzuteilen. Ihr Rat hat am 17. Juni 2019 eine Totalrevision des Wasserbaugesetzes beschlossen und deren Inkrafttreten auf den 1. Januar 2020 festgelegt (siehe Kantonsblatt Nr. 25 vom 22. Juni 2019, S. 1973 ff.). Nach dem neuen Gesetz trägt der Kanton die Kosten für den Wasserbau und den baulichen Gewässerunterhalt nach Abzug der Bundesbeiträge alleine, eine Kostenbeteiligung von Gemeinden und Interessierten ist nicht mehr vorgesehen. Bei aktuellen Hochwasserschutzprojekten ist für den Zeitpunkt des Systemwechsels bezüglich der Kostentragung die Kostenteilerverfügung massgebend. Sofern diese vor Inkrafttreten des totalrevidierten Wasserbaugesetzes rechtskräftig geworden ist, erfolgt die Kostentragung altrechtlich, ansonsten nach dem neuen Gesetz.

Mit Blick auf diesen Systemwechsel haben einzelne Gemeinden in den letzten Monaten Rechtsmittel gegen Kostenteilerverfügungen unseres Rates ergriffen, welche auf dem geltenden Recht basieren. Wichtige Hochwasserschutzprojekte sind damit blockiert. Da Ihr Rat das Inkrafttreten des totalrevidierten Wasserbaugesetzes nun definitiv auf den 1. Januar 2020 festgelegt hat und nicht zu erwarten ist, dass neue, auf dem geltenden Recht basierende Kostenteilerverfügungen unseres Rates noch vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes rechtskräftig werden, haben wir beschlossen, bei Projekten, die noch vor dem Systemwechsel bewilligt werden, keinen Kostenbeitrag der Gemeinden und Interessierten mehr vorzusehen.

Es ist somit folgende Finanzierung für das Projekt vorgesehen:

Bund (voraussichtlich)	45 %	Fr.	1'467'000.–
Kanton	55 %	Fr.	1'793'000.–
Gemeinde Ruswil und Interessierte	0 %	Fr.	0.–
Gemeinde Werthenstein und Interessierte	<u>0 %</u>	Fr.	<u>0.–</u>
Total	100 %	Fr.	<u>3'260'000.–</u>

8 Ausführung

Nach der zustimmenden Beschlussfassung durch Ihren Rat ist vorgesehen, das vorliegende Projekt im Los 3, Abschnitt Werthenstein, in den Jahren 2020 und 2021 auszuführen.

Dieser Zeitplan setzt voraus, dass weder Rechtsmittel erhoben noch das Referendum ergriffen werden und die entsprechenden finanziellen Mittel durch Ihren Rat zur Verfügung gestellt werden.

9 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Dekretsentwurf zuzustimmen.

Luzern, 19. November 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Paul Winiker

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

**Dekret
über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an
der Kleinen Emme im Los 3, Abschnitt Werthenstein,
Gemeinden Ruswil und Werthenstein**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. November 2019,

beschliesst:

1. Dem Projekt für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 3, Abschnitt Werthenstein, Gemeinden Ruswil und Werthenstein, wird zugestimmt und dessen Ausführung beschlossen.
2. Der erforderliche Sonderkredit von 3,26 Millionen Franken (Preisstand Juli 2019) wird bewilligt.
3. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

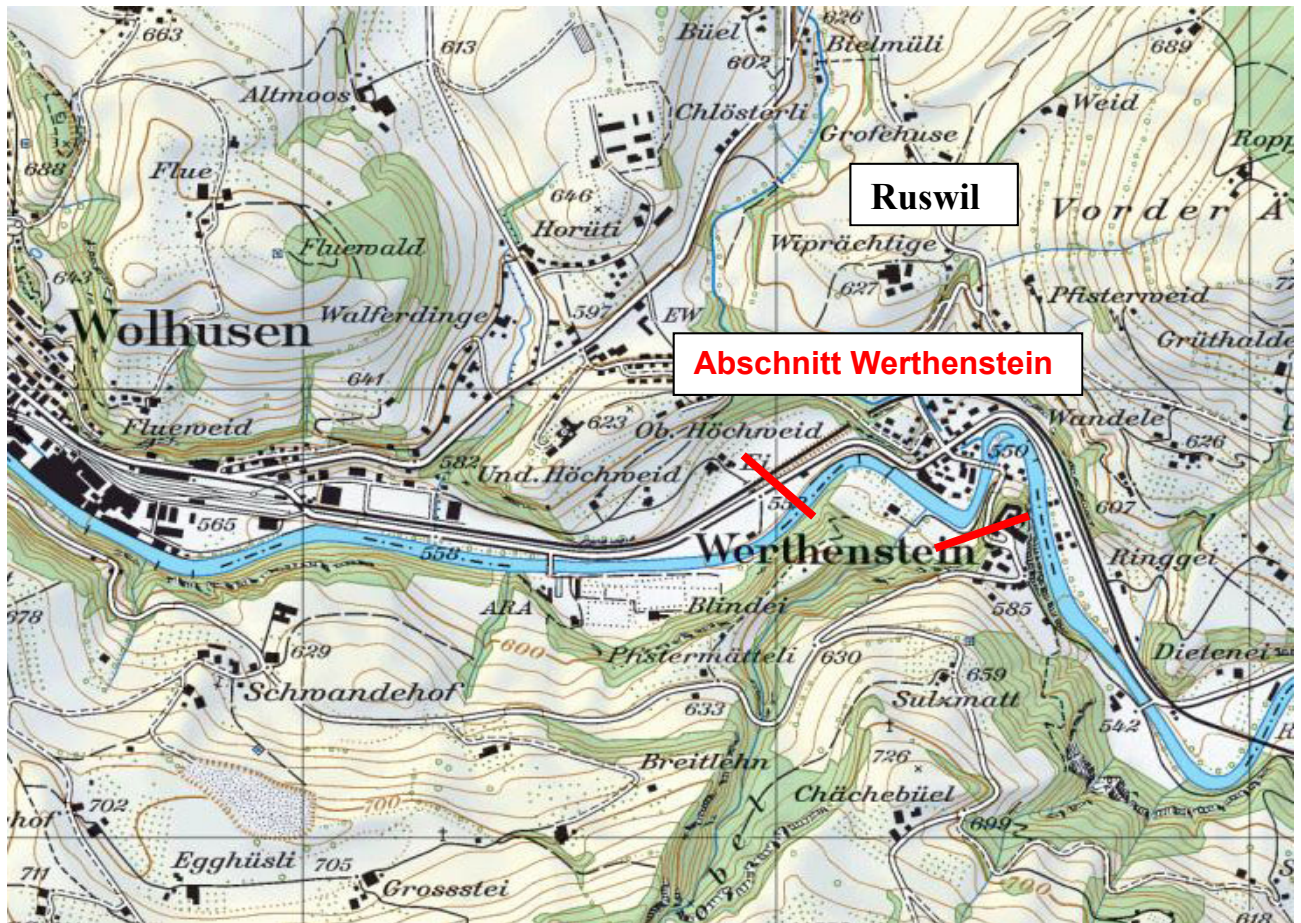
Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

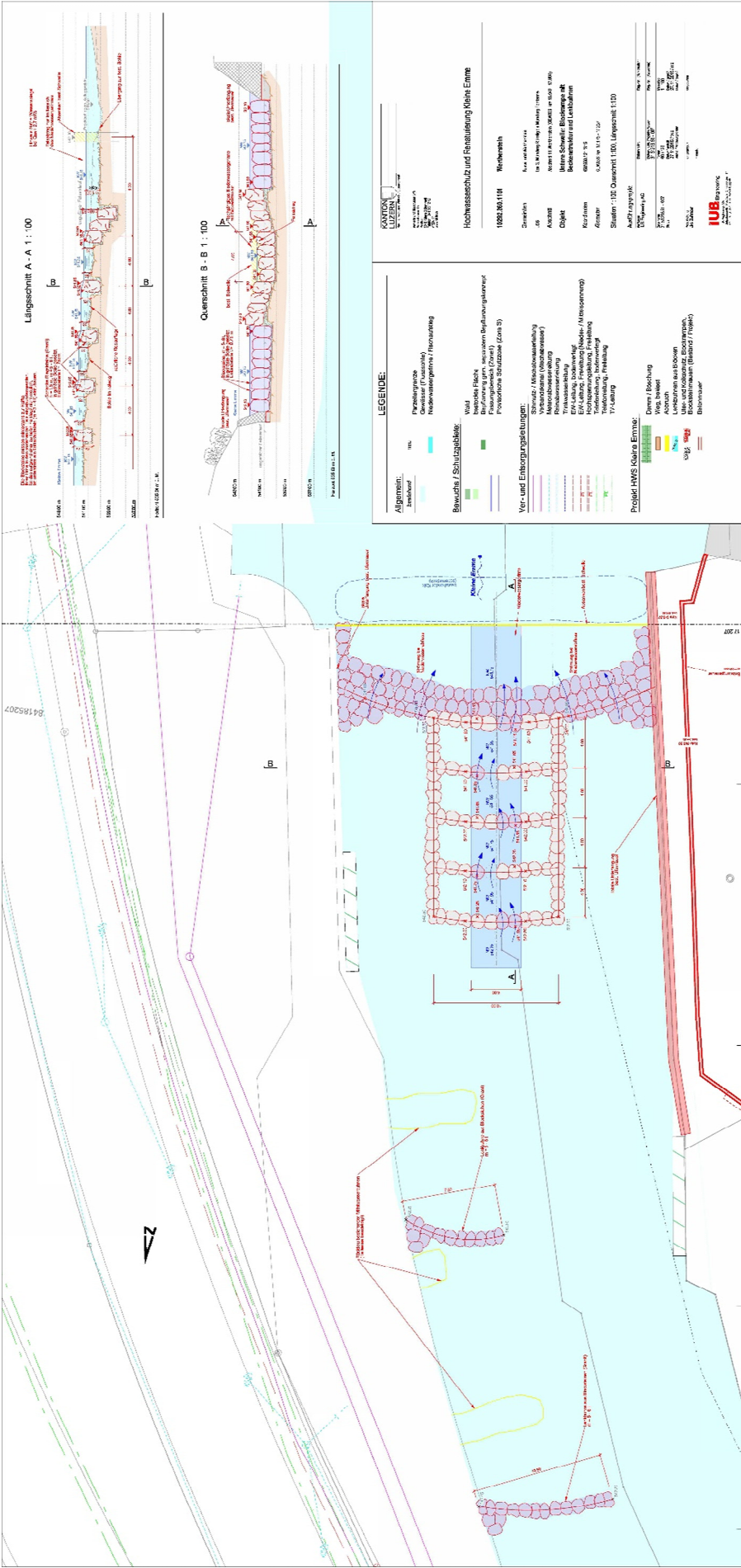
Verzeichnis der Beilagen

Anhang 1 Übersichtskarte 1 : 25'000

Anhang 2 Fischaufstieg

Übersichtskarte 1:25'000







Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch